

# Kleine Mitteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **17 (1907)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kleine Mitteilung.



## Bestallungsbrief für den Zürich-Boten von Einsiedeln, ▽ ▽ ▽ ▽ ▽ ▽ vom 29. August 1817. ▽ ▽ ▽ ▽ ▽ ▽

(Protokoll der Verwaltung des Bezirkes Einsiedeln 1816 — 1824.  
Bezirksarchiv Einsiedeln.)

Zufolge Sessionsbeschlusses vom 29. August 1817 setzte am 29. gl. Mts. eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Bezirksverwaltung und drei Mitgliedern des Bezirksrates Einsiedeln den Bestallungsbrief für den zu wählenden Zürich-Boten fest, wie folgt:

„a. Bei der Wahl des Boten werden beide hohen Behörden auf einen Mann Bedacht nehmen, der in Hinsicht seiner Ausführung unbescholten ist. Besonders werden sie darauf sehen, daß er weder ein Vollsäufer, noch plauderhaft sei, und ebenso wenig durch ausgelassenen liederlichen Wandel oder Umgang mit Weibspersonen seinen guten Ruf verdächtige. Nebst diesem solle ein solcher möglichst im Schreiben, Lesen, Rechnen bewandert sein, um über die ihm anvertrauten Geschäfte möglichste Buchhaltung führen zu können.

b. Bezüglich auf den ersten Artic. solle selber sich aber besonders hüten, durch unmäßiges Trinken seinen Verstand zu lähmen und dadurch seine Geschäfte zu vernachlässigen.

c. Bezüglich auf den ebenbemelten Artic. wird er ernstlich und unverzeihlich gewarnt, keine verdächtigen Häuser in Zürich selbst oder auf der Straße zu besuchen, viel weniger sich im Schiffe durch ärgerliche Reden und Handlungen Ahndung und Strafe sich zuzuziehen.

d. Solle er über die ihm anvertrauten Geschäfte genaues Stillschweigen beobachten, besonders auch Briefe niemand zur Einsicht vorlegen, indem durch Kenntniß der Adressen und Korrespondenzen Schaden und Nachteil erwachsen könnten.

e. Solle er dem Reichen wie dem Armen, ohne Ansehen der Person, sowohl die ihm zum Vertragen oder zur Versendung übergebenen Waren, als jene, die ihm an solche nach Hause zu bringen bestimmt sind, gewissenhaft und möglichst beschleunigend besorgen, ohne hierauf den Preis zu erhöhen oder sonst übertriebenen Botenlohn abzufordern.

f. Seine Abreise solle Winterszeit abends halb 4 Uhr, Sommerzeit 5 Uhr geschehen. Desgleichen solle er sich angelegen sein lassen, im Falle er nicht durch ungünstigen Wind oder sonstige schlechte Witterung verhindert wird, Sommerzeit morgens 7 Uhr wieder einzutreffen, Winterszeit aber um 8 Uhr anzukommen. In jedem Falle aber solle er seine Rückkehr möglichst beschleunigen.

g. Sobald er zu Hause anlangt, solle er auf der Stelle durch jemand seiner Hausgenossen die Brotschätzung jenem Herrn zutragen lassen, dem die Berechnung derselben zugeteilt ist.

h. Solle er trachten, seine Geschäfte bei seiner Rückkunft am Samstag zu besorgen und das Herumtragen der Gepäckte zc. wenn immer möglich nicht auf den Sonntag verschoben.

i. Wird er pflichtig gemacht, daß auch Briefe am Sonntag durch Herrn Faktor Fügli in Richterswil, wie bis dahin geübt worden, nach Zürich versandt werden und allfällige Briefe und Gepäckte von da mit Dienstag zurück eintreffen möchten.

k. Sollte der Bote den einen oder andern obiger Punkte vernachlässigen oder sich Veruntreuung, Sorglosigkeit zc. zu Schulden kommen lassen, behalten sich obbemelte Behörden vor, ihn auf der Stelle zu entsetzen und ihn um den allfälligen Schaden zu belangen.

l. Zu diesem Ende soll ein Bote zu Handen der löbl. Verwaltung annehmbares, gutes Kapital auf Gütern zu legen pflichtig sein, welches den Wert von 150  $\text{fl}$  Gelds, das  $\text{fl}$  Gelds zu 4 Kronen angeschlagen, enthalten solle. Nebst diesem solle

er annoch für 150 ₰ Gelds gute Bürgschaft zu leisten verbunden sein.

m. Solle er gehalten sein, jene Briefe, welche ihm obrigkeitlich übergeben werden, unentgeltlich nach Zürich zu nehmen, auch die, welche von Zürich an die Obrigkeit anher zu bringen bestimmt sind, mit Ausnahme des ausgelegten Portos, unentgeltlich zu übertragen. Dagegen erhält er jährlich 4 Louisdor Wartgeld. Und da er mit dem 10. September seinen Dienst antritt, solle mit diesem Tage jeden Jahres seine Dienstzeit ein Ende nehmen, wo er nun zu erneuernde Bestätigung anzunehmen hat.“

Zugleich wurde der Beschluß gefaßt: „Findet eine w. w. Kommission gutächlich, öffentlich auskünden zu lassen, daß jeder, der dem Boten Geld, Gepäck oder Briefe übergibt, trachte, sich für die richtige und beschleunigte Expedition durch aufzuweisende Scheine vom Postamt zc. zu sichern. Würden sich hierin falls Unrichtigkeiten zeigen und jemand unterlassen, innert 2 Monaten einer w. w. Obrigkeit gehörige Kenntniß zu geben, solle ihm hiefür geantwortet sein, und ein solcher den allfällig hieraus erwachsenen Schaden sich selbst zuzueignen haben.“

Martin Ochsner.

